

# ZH\_OBERGERICHT PQ200067 vom 6. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ200067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200067)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ200067 du 6 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ200067 del 6 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Mit Entscheid vom 25. August 2020 ordnete die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Winterthur Andelfingen (fortan KESB) für A.\_\_\_\_\_ (fortan Be- schwerdeführer) eine Begleitbeistandschaft i.S. von Art. 393 ZGB mit Beratungs- befugnis für den Aufgabenbereich Gesundheit kombiniert mit einer Vertretungs- beistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 393 und Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) mit Vertretungsbefugnis für die Aufgabenbereiche Woh- nen, Administratives, Finanzen und Sozialversicherungen an und ernannte B.\_\_\_\_\_ vom Berufsbeistandschaft- und Betreuungsdienst Winterthur zum Bei- stand (KESB act. 45).

### E. 2

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid der KESB trat der Bezirksrat Winterthur (fortan Bezirksrat) mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 nicht ein (act. 4). Mit Schreiben an den Bezirksrat vom 12. November 2020 teilte der Be- schwerdeführer mit, er "anerkenne den Bescheid vom 28. Okt. 2020 nicht an" (act. 3). Diese Eingabe überwies der Bezirksrat zuständigkeitshalber zur weiteren Prüfung an die Kammer (act. 3), wo dieses Beschwerdeverfahren eröffnet wurde.

### E. 3

Es liegt auf der Hand, dass der Beschwerdeführer das Schreiben vom 2. September 2020 nicht selbst verfasst, sondern lediglich unterzeichnet hat. Die Akten geben keine Hinweise auf seine Entstehung. Ein Briefumschlag ist nicht er- halten. Als sich der Beschwerdeführer am 14. September 2020 bei der KESB erkundigte, ob die Beschwerdefrist verlängert werden könne, wies man ihn auf dieses Schrei- ben hin. Er stellte vehement in Abrede, der KESB ein solches Schreiben ge- schickt zu haben (KESB act. 55). In seiner vorinstanzlichen Beschwerde vom 23. September 2020 hielt der Be- schwerdeführer einleitend fest, er sei mit dem Bericht der KESB sowie mit einzel- nen Punkten nicht einverstanden und könne die angeordnete Massnahme nicht akzeptieren. Soweit ersichtlich, nahm er in seiner mehrseitigen Beschwerde kei- nen Bezug auf seine gegenteilige frühere Erklärung und lieferte keine Erklärung für seinen Meinungsumschwung (BR act. 2).

- 4 -

### E. 4

An seiner Anhörung durch die KESB am 7. August 2020 hatte sich der Be- schwerdeführer mit der Einschätzung von Fachpersonen einverstanden erklärt, dass er eine Vertretung bei finanziellen Angelegenheiten benötige, und in der Fol- ge auch der in Aussicht gestellten Errichtung einer Beistandschaft zugestimmt (vgl. KESB act. 38, insbesondere S. 3). Von dieser Haltung ist der Beschwerdeführer seither offenbar abgerückt. In seiner Beschwerde

an die Vorinstanz beruft er sich auf sein Freiheitsrecht und erklärt, er wolle sich in finanziellen Belangen für seine Anonymität und Unabhängigkeit einsetzen. Die Massnahme, die er als "ohnmächtigen Zustand" und bewussten Freiheitsentzug bezeichnet, habe sein persönliches Freiheitsverlangen und -gefühl verstärkt. Der Schilderung eines Schwächezustandes widerspricht er jedoch nicht, sondern er erwähnt ausdrücklich, dass seine Situation sehr nervenbelastend und nervenzerreissend sei (BR act. 2). In der Beschwerde an die Kammer setzt er sich mit der vorinstanzlichen Begründung nicht auseinander, sondern beschränkt sich darauf, seinen Widerspruch zu äussern und zu fragen: "Wer gibt euch das Recht, über meinen Willen zu urteilen?" Zugleich räumt er jedoch ein, dass er einen neutralen Sozialarbeiter akzeptieren würde (act. 2).

#### **E. 5**

Aufgrund der Akten gibt es keinen Anlass, an der vorinstanzlichen Feststellung eines Schwächezustandes zu zweifeln. Psychische Instabilität und innere Unruhe werden im Arztbericht als Charakteristiken des Beschwerdeführers genannt. Er leide an Verfolgungswahn und Beobachtungswahn und glaube, die ganze Welt wäre gegen ihn (KESB act. 27). Er erklärte selbst, dass er mit Personen Schwierigkeiten habe, die ihn kontrollierten (KESB act. 38). Dass er eine Beistandschaft als Bedrohung seiner Freiheit wahrnimmt und sich deshalb gegen sie zur Wehr setzt, erstaunt nicht, sondern ist als Ausdruck seiner Krankheit zu verstehen und spricht letztlich nicht gegen, sondern für die Notwendigkeit einer Massnahme.

- 7 - Die angeordnete Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung i.S. von Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB ist daher zu bestätigen. Es gibt keinen Anlass, an der Umschreibung der Aufgabenbereiche etwas zu ändern.

#### **E. 6**

Neben einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung hatte die KESB eine Begleitbeistandschaft i.S. von Art. 393 ZGB angeordnet mit dem Aufgabenbereich, den Beschwerdeführer bezüglich seines gesundheitlichen Wohls sowie seiner medizinischen Betreuung zu beraten und zu begleiten. Wie die Vorinstanz erwähnt, setzt die Anordnung einer Begleitbeistandschaft von Gesetzes wegen das Einverständnis der betroffenen Person voraus (act. 4 S. 6 E. 3.3 a.E.). Das Einverständnis muss grundsätzlich bei der Anordnung der Massnahme gegeben sein und kann widerrufen werden. Ein nachträglicher Widerruf ist als Aufhebungsantrag zu verstehen und führt zur Aufhebung der Massnahme. Erfolgt der Widerruf während des Verfahrens, ist von der Anordnung einer Begleitbeistandschaft abzusehen, und im Rechtsmittelverfahren ist die Anordnung nicht zu bestätigen (BSK ZGB I-Biderbost / Henkel, Art. 393 N 7). Die Erwägung der Vorinstanz, da die Begleitbeistandschaft nur wirke, wenn der Beschwerdeführer aktiv um Rat nachfrage, sei sie in dieser Situation und im Gesamtkontext nicht zu beanstanden (act. 4 S. 6 E. 3.3), trägt dem zu wenig Rechnung. Die Vorinstanz übergeht den geänderten Willen des Beschwerdeführers, was er mit der Frage, "wer gibt euch das Recht, über meinen Willen zu urteilen", zumindest sinngemäss moniert und zudem nach Art. 446 ZGB auch von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre. Die Begleitbeistandschaft ist aufzuheben, da mit dem fehlenden Einverständnis des Beschwerdeführers eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

#### **E. 7**

Wie die Vorinstanz erwähnte, macht der Beschwerdeführer keine Einwände gegen die Person des von der KESB ernannten Berufsbeistandes B.\_\_\_\_\_ geltend (act. 4 S. 6 f. E. 3.4). Neutralität ist grundsätzlich bei einem Berufsbeistandschaft eher gegeben als bei einem privaten Beistand. Mit dieser Ernennung sollte daher dem Anliegen des Beschwerdeführers nach einem neutralen Sozialarbeiter

- 8 - am besten Rechnung getragen werden, auch wenn aufgrund seiner Krankheit nicht ausgeschlossen werden kann, dass er sich trotz des grundsätzlich vorhandenen Bewusstseins seiner Hilfsbedürftigkeit weiterhin gegen die unerwünschte Einschränkung seiner Freiheit zur Wehr setzt.

## **E. 8**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist demnach die Anordnung einer Begleitbeistandschaft mit dem Aufgabenbereich Gesundheit aufzuheben, während der Entscheid der KESB im Übrigen zu bestätigen ist. IV. Zwar ist der Beschwerdeführer in der Sache nur teilweise erfolgreich, da die angeordnete Massnahme im Wesentlichen bestätigt wird. Doch unabhängig davon ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, da die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf die Beschwerde eingetreten war und die Beschwerde an die Kammer somit grundsätzlich berechtigt war. Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt und ist (unabhängig von den ohnehin nicht erfüllten gesetzlichen Voraussetzungen) nur schon deshalb nicht geschuldet. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.